

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 23. März 2023 12:35

An: Uhl, Hannah [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Verkehrssicherungspflicht für Gewässer 500702-2657-A131

Guten Tag Frau Uhl,

Sie hatten uns eine Anfrage zur Verkehrssicherungspflicht für Gewässer im städtischen Park übersandt. Insoweit möchten wir zunächst auf einige allgemeine Überlegungen hinweisen:

Rechtlich wird die Verkehrssicherungspflicht in der Regel so definiert, dass jeder der einen Verkehr eröffnet oder eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, verpflichtet ist, dass niemand mehr als notwendig gefährdet oder geschädigt wird.

In Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht für Wasserflächen folgt daraus, dass Schutzmaßnahmen insbesondere dem oft durch Spieltrieb bzw. Leichtsinn und Unerfahrenheit gekennzeichneten Verhalten von Kindern Rechnung tragen müssen.

Es existieren keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben oder DIN-Normen, aus denen sich klare Vorgaben zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht herleiten lassen, letztlich muss in jedem Einzelfall über den Umfang der erforderlichen Maßnahmen entschieden werden. Eine Ausnahme gilt für Löschteiche, die nach DIN 14210 grundsätzlich einzuzäunen sind.

Zu den allgemeinen Kriterien gehören dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Ausmaß der Gefahrenquelle (z.B. Größe des Gewässers, Uferbeschaffenheit, Wassertiefe)
- Erkennbarkeit der Gefahrenquelle (z.B. unerwartet auftretende Wassertiefe)
- Verkehrsbedeutung und Örtlichkeit (z.B. Frequentierung und Nähe zur Wohnbebauung)
- Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer (z.B. alleine spielende Kinder)
- Zumutbarkeit für den Verkehrssicherungspflichtigen.

Befindet sich in der Nähe eines Gewässers eine Wohnbebauung oder ein Spielplatz, muss regelmäßig mit alleine spielenden Kindern gerechnet werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Eltern nicht immer vollumfänglich ihren Aufsichtspflichten nachgekommen und sich Kinder ab einem gewissen Alter in der Regel auch ohne ständige elterliche Aufsicht bewegen können.

Für den Umfang der Sicherungsmaßnahmen ist entscheidend, inwieweit Kinder, die in ein Gewässer fallen, die Möglichkeit haben, sich auch selbst wieder zu retten. Sofern die Uferböschung flach angelegt und das Gewässer nicht allzu tief ist, erfordert die Gefährdungssituation in der Regel keine Einzäunung. In anderen Fällen müsste ein Gewässer eingezäunt werden, alternativ kann im Einzelfall auch eine Absicherung der gefährlichen Uferbereiche erfolgen.

Sofern sich die Kommune für eine Einzäunung entscheidet, resultiert daraus auch eine entsprechende Unterhaltungspflicht bzw. eine Kontrollpflicht. Die Zaunanlage ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und Beschädigungen, die einen Zutritt zu dem umzäunten Gebiet zulassen, unverzüglich zu beseitigen.

Gerade bei größeren Gewässern kann eine Einzäunung jedoch problematisch sein bzw. sich als nicht realisierbar oder nicht zumutbar darstellen. In diesen Fällen sollte punktuell darauf geachtet werden, dass steile Uferböschungen oder gar Bootsstege abgesichert werden. Daher kommen als Absicherungsmaßnahmen auch teilweise Einzäunungen oder ein dichter Pflanzenbewuchs als Zugangshindernis in Betracht.

Viele Kommunen sind in letzter Zeit auch dazu übergegangen, der Gefährdung durch künstliche Teichanlagen o. ä. Gewässer mit einer Umgestaltung des Uferbereichs in eine Flachwasserzone entgegenzuwirken.

Grundsätzlich resultiert die Verkehrssicherungspflicht für künstlich angelegte Gewässer aus der Eröffnung der Verkehrsfahr, während natürliche Fließgewässer nach der Rechtsprechung nicht besonders abgesichert oder gar eingezäunt werden müssen. Allerdings gelten die oben aufgezeigten Überlegungen auch bei einem natürlichen Gewässer, wenn sich in der Nähe z.B. ein Kinderspielplatz, ein Kindergarten o. ä. Einrichtungen befinden. Sofern sich z.B. ein Kinderspielplatz in der Nähe eines Flusslaufs befindet, ist eine Einzäunung des Flussufers in der Regel nicht umsetzbar bzw. auch nicht erforderlich, allerdings muss in diesem Fall der Spielplatz eingezäunt oder im Einzelfall sogar an einen geeigneten Standort verlegt werden.

Soweit Sie darauf hinweisen, dass hier ein Kinderspielplatz in der Nähe des Teiches vorhanden ist, wäre mithin zu prüfen, ob der Uferbereich in der Nähe des Spielplatzes ein starkes Gefälle aufweist und eine Tiefe von mehr als 40 cm im Uferbereich erreicht wird. Sofern dies der Fall ist, wäre eine weitergehende Absicherung unseres Erachtens erforderlich. Bei einer reinen Flachwasserzone oder durch Schilfbewuchs unzugängliche Gewässerzonen besteht hingegen in der Regel kein Handlungsbedarf. Die Luftbildern geben insoweit leider jedoch keine Details wieder.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Die BADK-Informationen aus dem Jahr 2018 haben wir ebenfalls als Anlage beigefügt. Diesem Heft ist auch ein Beitrag zur Verkehrssicherungspflicht für Gewässer enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

GVV Kommunalversicherung VVaG

GVV Direktversicherung AG

Aachener Straße 952-958 | 50933 Köln

[REDACTED]

[REDACTED]

gvv-kommunal.de | gvv-direkt.de

GVV Kommunalversicherung VVaG, Sitz Köln, Amtsgericht Köln HRB 732

Vorsitz des Aufsichtsrates: Christof Sommer

Vorstand: Wolfgang Schwade (Vorsitz), Adalbert Bader, Katharina Stecher, Daniela Schlegel-Friedrich, Dr. Bernd Jürgen Schneider, Harald Semler, Aloysius Söhngen

GVV Direktversicherung AG, Sitz Köln, Amtsgericht Köln HRB 18604

Vorsitz des Aufsichtsrates: Christof Sommer

Vorstand: Wolfgang Schwade (Vorsitz), Adalbert Bader, Katharina Stecher